

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 53

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland-Kaufunger Wald" (einschl. Anlage 1)	864
Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches (einschl. Anlage 2)	865

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die Benennung der Gemeindegewahlleitung für die Direktwahl (Bürgermeister*innenwahl) am 22.11.2020 (etwaige Stichwahl am 06.12.2020) in der Stadt Bad Sachsa	867
--	-----

Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 042 "Hölderlinstraße" und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	868
Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen	870

Samtgemeinde Dransfeld

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	876
---------------------------------------	-----

Stadt Dransfeld

B-Plan Ergänzungssatzung "Köterwelt-Lange Straße"	886
B-Plan Nr. 02 "Kestenmühle", 11. Änderung	888

Samtgemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	890
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung	891
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	892

Gemeinde Rosdorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021	893
---	-----

Gemeinde Waake

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017	895
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Jahresabschluss 2019	896
----------------------	-----

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“
für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld,
die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen**

vom 08.07.2020

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel I

Der in der anliegenden Karte (Anlage Nr. 61) im Maßstab 1:10.000 rot gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 08.07.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarte (Anlage Nr.61) zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendebaches

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für den Wendebach im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 11) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 11) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen
 - Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Wendebachs wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 08.07.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarten 1 und 2 zur Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendebachstausees sind als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachung

**über die Benennung der Gemeindegewahlleitung
für die Direktwahl (Bürgermeister*innenwahl)
am 22.11.2020 (etwaige Stichwahl am 06.12.2020)
in der Stadt Bad Sachsa**

Gemäß den §§ 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der für die Direktwahl am 22.11.2020 (etwaige Stichwahl am 06.12.2020) in der Stadt Bad Sachsa gebildeten Wahlleitung öffentlich bekannt:

Gemeindegewahlleiter:	Stadtoberamtsrat Uwe Weick
stellv. Gemeindegewahlleiter:	Verwaltungsfachangestellter Stefan Spieweck
Dienstanschrift der Gemeindegewahlleitung:	Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa
Sonstige Erreichbarkeit:	Tel.: (05523)3003-20, Fax: (05523)3003-50, E-Mail: ordnungsamt@bad-sachsa.de , das Wahlbüro befindet sich im Ordnungs- und Bauamt, Ordnungsabteilung, Poststraße 3, Erdgeschoss

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.: Weick
Stadtoberamtsrat

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2020 den Bebauungsplan Bovenden, Nr. 042, „Hölderlinstraße“ gemäß § 13b i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Parallel wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Von der Planung sind die Flurstücke 66, 67, 68 (alle teilweise) und 92, Flur 15 und 370/2, 374/4 und 377/6, Flur 1 Gemarkung Lenglern betroffen. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die vorhandene Bebauung am Graseweg (Haus-Nr. 21, 23 und 25).
- Im Süden durch die vorhandene Bebauung an der Langen Straße (Haus-Nr. 32) und das Wohngebäude Hölderlinstraße 1.
- Im Westen durch dichte Gehölzstrukturen und das Flurstück 69.
- Im Osten durch die Grundstücke Lange Straße 30 und Obere Straße 19 und 19a.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, in dem genannten Bereich eine Wohnbebauung zuzulassen.

Der Bebauungsplan Bovenden-Lenglern, Nr. 042 „Hölderlinstraße“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Kiefer

S a t z u n g

des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundstück und Gebäude

Der Flecken Bovenden ist Eigentümer des Grundstückes in Bovenden, Ortsteil Billingshausen, Am Rodebach 1, in dem in einem Teilbereich des darauf befindlichen Gebäudes ein Kindergarten mit Außenanlage steht. Die den Kindergarten umfassenden Räumlichkeiten sind in der Betriebs-erlaubnis festgehalten.

§ 2

Rechtsträger

Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist der Flecken Bovenden. Er betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen einen Kindergarten mit einer Ganztagsgruppe.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Der Flecken Bovenden übernimmt die Haftung für die vom Betrieb des Kindergartens ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Der Flecken Bovenden ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsverordnungen die max. mögliche Aufnahmekapazität zu erzielen.
- (4) Der Flecken Bovenden bietet ein breit gefächertes Leistungsangebot, welches sich nach Möglichkeit an den organisatorischen Bedürfnissen von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten orientiert. Je nach Bedarf und organisatorischer Umsetzungsmöglichkeit können insbesondere angeboten werden:
 - a) ein Frühdienst ab 07:00 Uhr,
 - b) eine Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr,
 - c) eine Ganztagsbetreuung,
 - d) ein Spätdienst,
 - e) eine Mittagsverpflegung,
 - f) eine integrative Betreuung.

- (5) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Beirat durchzuführen.
- (6) Wenn ein entsprechender Bedarf an Plätzen – unter Berücksichtigung der Regelungen im § 5 (Kinder mit Rechtsanspruch) – nicht mehr besteht, wandelt der Flecken Bovenden eine Regelgruppe in eine Kleingruppe um oder schließt eine Gruppe.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt von Montag bis Freitag
 - für die Vormittagsbetreuung jeweils die Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
 - für die Ganztagsbetreuung jeweils die Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

An diesen Tagen wird als erweiterte Betreuung ein Frühdienst von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und für die Vormittagsbetreuung ein Mittagsdienst bis 14:00 Uhr angeboten.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Niedersachsen wird der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen. Bei Bedarf kann eine Feriengruppe eingerichtet werden, wenn mindestens 10 und höchstens 25 Kinder daran teilnehmen. Hierzu haben die Eltern/Personensorgeberechtigten eine verbindliche Anmeldung abzugeben.

§ 5 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Flecken Bovenden nimmt Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf.
- (2) Zum Einzugsgebiet der Einrichtung gehören die Ortsteile Billingshausen und Spanbeck. Aufgenommen werden Kinder, die in diesem Bereich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Sollten nach Berücksichtigung aller Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus den übrigen Ortsteilen der Gemeinde aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, die nicht im Flecken Bovenden wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet (Absatz 3)
 - in der Einrichtung noch freie Plätze vorhanden sind,
 - der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird,
 - deren Betriebskostenanteil von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen wird oder für die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Betriebskostenzuschuss zahlt oder
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) In der Einrichtung werden in der Regel Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei Bedarf und freier Kapazität werden in analoger Anwendung des Absatzes 4 nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.

- (6) Die Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, wenn die durch sie besetzten Plätze von Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die im Kindergarten betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten über das Elternportal anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Tatsachen anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten diese Satzung an.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

§ 8 Ausstattung

Der Flecken Bovenden stellt für die Betreuung der Kinder die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die Mindeststandards und Mindestanforderungen des KiTaG werden insbesondere in Bezug auf die Betreuungskräfte (Personal, Qualifikation, Leitungs- und Verfügungszeiten), die Öffnungs- und Betreuungszeiten und die Gruppenstrukturen (Ausstattung, Gruppengrößen einschließlich der Bildung von Kleingruppen) beachtet.

§ 9 Betriebskosten

- (1) Unter die Betriebskosten fallen die Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Verwaltungskosten.
- (2) Die Verwaltungskosten sowie einzelne Sach- und Betriebsausgaben werden als Pauschalen festgesetzt. Die Sätze gelten einheitlich für alle Kindertagesstätten.
- (3) Bei der Berechnung der Personalkosten werden in der Regel die nach dem zz. geltenden KiTaG vom 07.02.2002 erforderlichen Mindeststunden zugrunde gelegt.

§ 10 Entgelte

- (1) Ein Elternbeitrag im Kindergarten wird nicht erhoben.
- (2) Für Kinder, die ganztags betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.
- (3) Für das tägliche Mittagessen wird monatlich im Voraus ein zusätzliches Essensentgelt erhoben. Dieses Entgelt wird als Pauschale erhoben und ist unabhängig von der Kinderanzahl einer Familie (keine Geschwisterermäßigung). Bei einer Nichtteilnahme am Essen ist eine Erstattung des Essensentgeltes nicht möglich. Die Höhe der Pauschale wird vom Beirat festgesetzt.

§ 11 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Entgeltschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten – monatliche Entgelte zu entrichten. Die monatliche Zahlungspflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist das Monatsentgelt in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsentgelts zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Die Pauschale für das Mittagessen ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Zahlungspflichtig ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Pauschale für das Mittagessen unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12 Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kindergartenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen fehlendem Impfschutz, wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen oder ihm gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kindergartenleitung – zu erfolgen. Die Abmeldung eines Kindes wegen Einschulung ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.
- (5) Aus akuten gesundheitlichen Gründen kann ein Kind vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft, zum Schutz der anderen Kinder und der Mitarbeiter, die Kindergartenleitung. Vor Wiederaufnahme der Betreuung sollte das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei sein.

§ 13 Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter des Flecken Bovenden aus dem Ortsrat Billingshausen (mit Stimmrecht)
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht)
 - die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung des Flecken Bovenden (mit beratender Stimme)

§ 14 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch den Flecken Bovenden versichert. Verunglückt

ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, Ortsteil Billingshausen, vom 07.12.2018 außer Kraft.

Bovenden, 14.07.2020

gez.
Kiefer
Erster Gemeinderat

L.S.

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld am 14.05.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dransfeld beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Dransfeld. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Barlissen
Bühren
Dankelshausen
Dransfeld (einschl. der Löschgruppen Ossenfeld und
Varmissen sowie des Hydrantentrupps Bördel)
Ellershausen
Imbsen
Jühnde
Löwenhagen
Meensen
Scheden
Varlosen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Dransfeld und Scheden sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die weiteren Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Dransfeld nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Dransfeld wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Dransfeld erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Dransfeld erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Dransfeld und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Dransfeld für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr.3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und d genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindeführerorgans werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindeführerorgans es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindeführerorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindeführerorgans (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. 3§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehöriger der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).
Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinder und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando in Absprache mit der Leitung der Musikabteilung.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb des Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funkti-

onsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder

tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindefeuerwehrkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Dransfeld vom 21.07.1984 sowie aller Änderungen außer Kraft.

Dransfeld, den 14.05.2020

gez.

Mathias Eilers
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom2020, Nr.



Stadt Dransfeld Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32
Fax: (05502) 302-84
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftsbereich Aktenzeichen Dransfeld, 15.07.2020
 Bau- und Ordnungsamt 30 / 60

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 29.06.2020 beschlossene Ergänzungssatzung „Köterwelt – Lange Straße“, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplänen zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

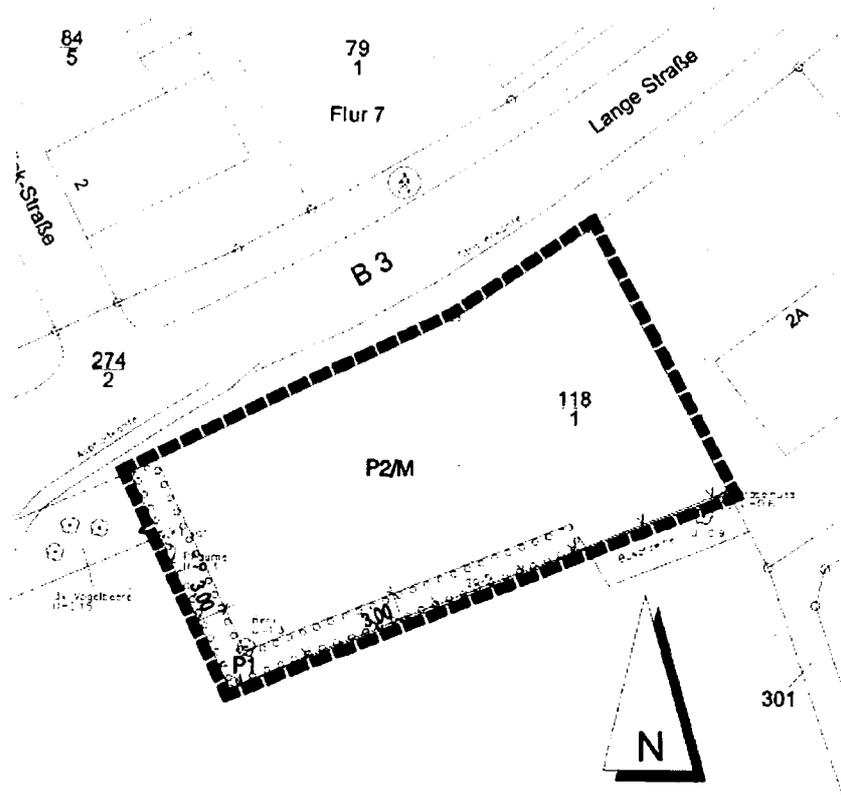
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Eilers





Stadt Dransfeld Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32
Fax: (05502) 302-84
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftsbereich Aktenzeichen Dransfeld, 15.07.2020
Bau- und Ordnungsamt 30 / 60

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 14.07.2020 beschlossene Satzung der **11. Änderung** zum Bebauungsplan **Nr. 02 „Kestenmühle“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

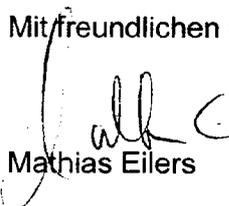
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

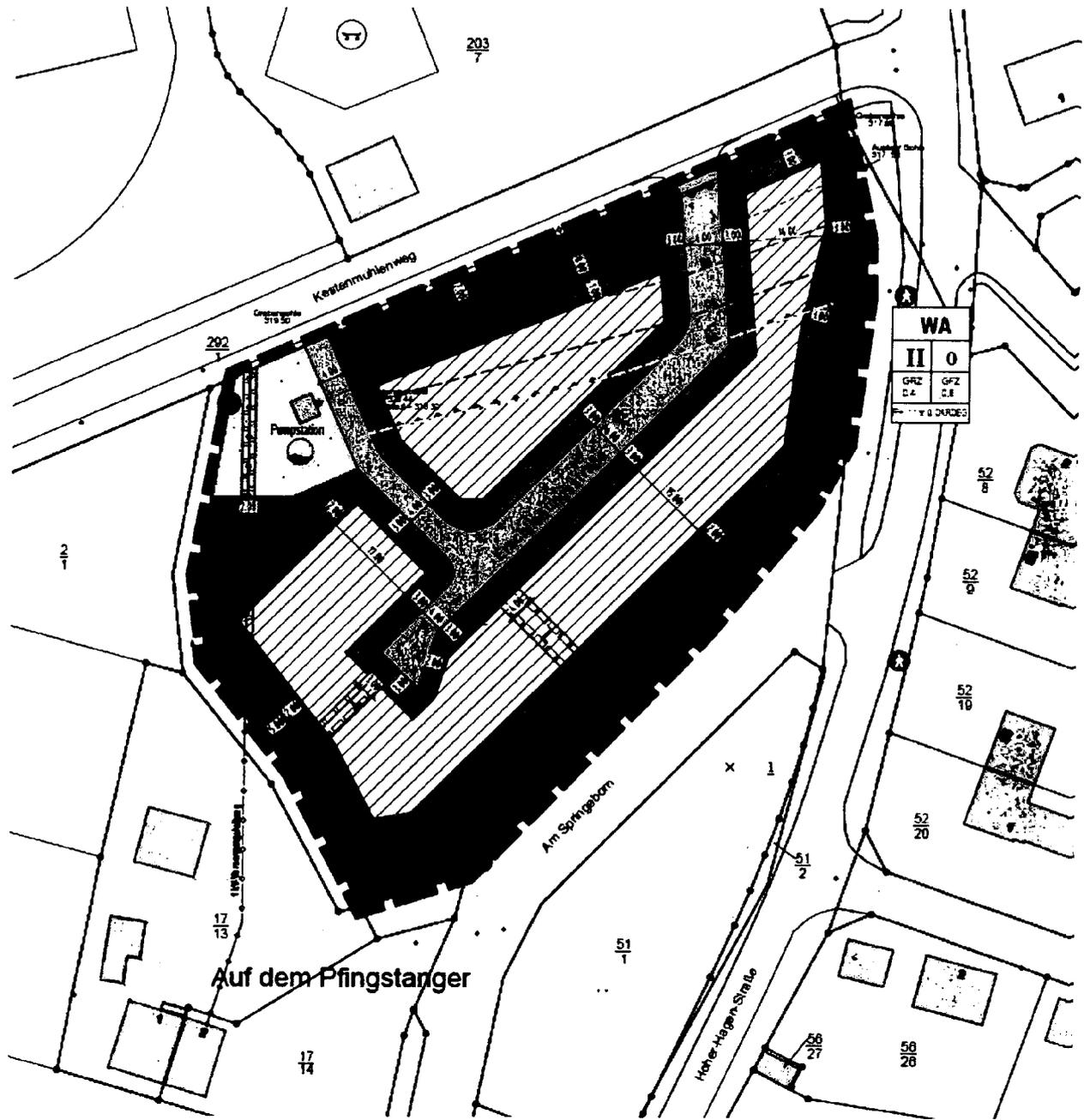
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Mathias Eilers



**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2020**

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan der Samtgemeinde geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 unberührt.

Hattorf am Harz, den 28.05.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

2.1 Die gem. § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 07.07.2020 erteilt worden.

2.2 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 22.07.2020 bis 30.07.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 10.07.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister



IX. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende IX. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die „Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz“ i.d.F. des VIII. Nachtrages vom 18.12.2012, Ziff. B Straßenverzeichnis mit Reinigungsklasse (RK) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straße / Wege	Stadtteil	RK
Heidersdorfer Weg	Herzberg	III
Domeyerweg von B 243 bis Ende des Grundstückes Haus Nr. 3 u. 5 (EMAG)	Herzberg	III
Domeyerweg von Ende des Grundstückes Haus Nr. 3 u. 5 bis zur Sieberbrücke / Thiemannsberg	Herzberg	VII
Hans-Böckler-Str. bis Einfahrt Flurstück 238/13	Herzberg	III
Hans-Böckler-Str. Reststrecke bis Flurstück 324/2	Herzberg	V
Mooswiese bis einschl. Haus Nr. 19	Herzberg	III
Mooswiese Reststrecke bis Flurstück 210	Herzberg	IV
Zum Faulborn (von Dr.-Frössel-Allee bis Stettiner Str.)	Herzberg	V
Heinrich-Heine-Str. bis Lönsstr.	Herzberg	II
Heinrich-Heine-Str. von der Lönsstr. bis Lärmschutzwand	Herzberg	III
Denkmalsweg außer der Zuwegung zu den Anliegergrundstücken Landgraben 13-17	Herzberg	III
Denkmalsweg Zuwegung zu den Anliegergrundstücken Landgraben 13-17	Herzberg	V
Am Sportplatz	Herzberg	II
Verbindungsweg zwischen Hauptstr. 53/55 und Sieberstraße	Herzberg	V

Artikel II

Die IX. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 09.07.2020

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 130), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2020 / 2021**

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf

für das Haushaltsjahr 2020 / 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 22.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.
- (2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2020 / 2021 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2020 / 2021 ergänzt.

§ 2 bis § 10

Die §§ 2 bis 10 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 22.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 / 2021

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2020 / 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 13.07.20 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich zum 28.07.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 15.07.20

gez.

Steinberg
Bürgermeister

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Öffentliche Bekanntmachung

Waake, 13.07.2020

Jahresabschluss der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2017 nach §129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2017 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach §129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom

03.08.2020 bis einschließlich 20.08.2020

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake
während der Öffnungszeiten

montags	10:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	15:00 bis 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2017 und der Prüfungsbericht 2017 des Landkreises Göttingen auf der Internetseite der Gemeinde unter www.waake.de veröffentlicht.

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -



Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie der um die Stellungnahme der Verbandsgeschäftsführerin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 20.07.2020 bis zum 28.07.2020, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/ Hannover

Juli 2020

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin